

Mit Schreiben vom 26.09.2019 hat die SPD-Fraktion folgendes mitgeteilt:

Es ist vermehrt festzustellen, dass ungenutzte städtische Feldwege zunehmend landwirtschaftlich genutzt werden. Die Stadt Rheinbach muss darauf achten, dass ihr Eigentum nicht verloren geht, sei es durch unzulässige Inanspruchnahme Dritter z.B. Einbeziehung in den Acker oder ins Grünland oder durch Beschädigung.

Deshalb hat die SPD-Fraktion für die Sitzung des Rates am 02.12.2019 beantragt:

Feldwege, in städtischen Besitz, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen gebraucht werden, sollen nicht ohne weiteres verpachtet oder verkauft werden, sondern im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Ausgleichsflächen aufgewertet werden.

Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und dazu nicht genutzte gemeindeeigene Wege kaufen möchten, soll eine Vereinbarung getroffen werden, dass sie die Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen.

Sofern nicht genutzte Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese durch den Verursacher wiederherzustellen (s. Anlage 1).

I. Eigentümerrechte

Die SPD-Fraktion rügt zunächst in ihrem Antrag vom 26.09.2019, dass vermehrt festzustellen sei, dass ungenutzte städtische Feldwege zunehmend landwirtschaftlich genutzt würden.

Die Verwaltung müsse darauf achten, dass ihr Eigentum nicht verloren gehe, sei es durch unzulässige Inanspruchnahme Dritter z.B. Einbeziehung in den Acker oder ins Grünland oder durch Beschädigung.

Die Verwaltung hat die SPD-Fraktion gebeten, konkret mitzuteilen, bei welchen Wegen sie diese Feststellung getroffen habe, damit die Verwaltung die Eigentümerrechte geltend machen kann.

Dieser Bitte ist die SPD-Fraktion leider nicht nachgekommen, weil sie es nicht als ihre Aufgabe betrachtete die Standorte genau zu benennen.

Aus diesem Grund kann die Verwaltung auf die Rüge nur allgemein erwidern:

Wann immer der Verwaltung eine unerlaubte Nutzung von städtischem Eigentum bekannt wird, geht sie konsequent dagegen vor und macht ihre Eigentümerrechte und ggf. auch Schadensersatzansprüche geltend.

Demgemäß würden auch Wege, die aufgrund einer unerlaubten Nutzung untergegangen sind auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt.

Aktuell ist der Verwaltung ein Vorgang in der Gemarkung Flerzheim bekannt.

Sollte es weitere unerlaubte Nutzungen geben, von denen die Verwaltung keine Kenntnis hat, ist sie für konkrete Hinweise dankbar.

II. Biodiversität

Die SPD-Fraktion beantragt, Feldwege, in städtischem Besitz, die nicht mehr als Zuwegungen gebraucht

werden, nicht ohne Weiteres zu verpachten oder zu verkaufen, sondern im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Ausgleichsflächen aufzuwerten.

Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Flurstücken ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und dazu nicht genutzte gemeindeeigene Wege kaufen möchten, soll eine Vereinbarung getroffen werden, dass sie die Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen.

Die Verwaltung unterstützt und fördert Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, die ein zentrales umweltpolitisches Ziel ist.

Die NRW-Landesregierung hat im Jahr 2015 auf Basis der "Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)" des Bundes die Biodiversitätsstrategie NRW für Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Biodiversitätsstrategie NRW ist eine Standortbestimmung des nordrhein-westfälischen Naturschutzes und zugleich eine Ausrichtung auf die künftigen Herausforderungen. Für die kommenden 10 bis 15 Jahre werden konkrete Ziele formuliert und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt dargelegt.

Das Belassen von Feld- und Wegrändern ist laut Biodiversitätsstrategie NRW „eine dauerhafte Maßnahme zur qualitativen Verbesserung in Agrarlandschaften“.

Die Entwicklung von Feldrainen und Randstreifen sollte demnach auch dadurch wieder ermöglicht werden, dass die katastermäßigen Flurstücksgrenzen dort, wo sie nicht eingehalten werden, wiederhergestellt werden.

Die Verwaltung unterstützt diese Maßnahme zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie, wann immer sie hiervon Kenntnis erhält.

U.a. auf den Seiten des Umweltbundesamtes, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und auch der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen finden sich weitere kompetente Fachbeiträge.

<http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/de/basisinfo/einleitung>

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/index.htm>

Der Antrag der SPD-Fraktion entspricht der Rechtslage:

Nach § 4 Landesnaturschutzgesetz gilt:

"... ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten (...) Feldraine (...) als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen ..."

Schon daraus ergibt sich die Verpflichtung, dies wieder rückgängig zu machen.

Handlungsbedarf ergäbe sich auch aus dem Bundesnaturschutzgesetz, das nicht nur die Erhaltung von Feldrainen vorschreibt (§21 (6)), sondern in §15 (3) auch vorgibt, die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden bei Kompensationsmaßnahmen zu mindern und etwas zur

Wiedervernetzung von Lebensräumen zu tun.

Rheinbach, 6. Januar 2020

gez. Dr. Raffael Knauber

Erster Beigeordneter

gez. Walter Kühn

Sachgebietsleiter